
Magere Bilanz

"Mehr Transparenz für Vorsorgesparer!" - so lautet das Ziel der Informationspflichtenverordnung, die Mitte 2008 im Nachgang zum neuen Versicherungsvertragsgesetz in Kraft getreten ist. Doch wie sieht es nach gut einem Jahr damit aus?

Von NORBERT RAS

Mit dem novellierten Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und der seit dem 1. Juli 2008 geltenden VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) wurden neue Rahmenbedingungen für die Versicherungsbranche geschaffen. So sollen die Verbraucher zukünftig umfassend informiert werden und die einzelnen Kosten der verschiedenen Versicherungsprodukte vergleichen können. In der Praxis gestaltet sich das Vorhaben allerdings schwierig. Die Fülle an Informationen, die durch das VVG und die VVG-InfoV gefordert werden, können Kunden kaum verarbeiten. Zur Lösung dieses Problems hat der Gesetzgeber beschlossen, dass den umfangreichen Verbraucherinformationen ein zusammenfassendes Produktinformationsblatt vorangestellt werden muss. Um auch den Vergleich wesentlicher Produktmerkmale verschiedener Angebote zu erleichtern, sind die genauen Inhalte und deren Reihenfolge vorgegeben. Vom Grundsatz ist dies durchaus sinnvoll. Doch die Pflichtangaben sind teilweise so umfangreich, dass die Verständlichkeit und damit die Verbraucherfreundlichkeit auf der Strecke bleiben.

Neben der Verbesserung der allgemeinen Produktinformationen ist auch die erhöhte Kostentransparenz ein wichtiges Anliegen des VVG. Auch die Produktkosten sollen für die Verbraucher transparent und vergleichbar gemacht werden. Auch hier gestaltet sich die Umsetzung problematisch. Denn die Informationspflichtenverordnung fordert zwar sehr richtig, dass die Versicherer ihren Kunden konkret in Euro offenlegen sollen, welche Kosten in die Versicherungsbeiträge einkalkuliert sind. Dabei sind die Abschluss- und Vertriebskosten als einmaliger Betrag anzugeben und die sogenannten sonstigen Kosten, das sind insbesondere die Vertragsverwaltungskosten, als jährlicher Betrag. Allein diese Unterscheidung ist schon verwirrend. Bemerkenswert und vom Gesetzgeber wohl kaum so beabsichtigt ist aber vor allem, dass die Verordnung Kosten, die nicht in die Versicherungsbeiträge eingerechnet sind, sondern an anderer Stelle anfallen, gänzlich ignoriert. Gemeint sind hier die Kosten, die im Versicherungskapital entstehen beziehungsweise bei Fondspolice direkt in den entsprechenden Fonds. Das sind insbesondere die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlage beziehungsweise bei Fondspolice die Kosten der Fondsgesellschaften. Das Fatale daran ist, dass eine seit je übliche Praxis dadurch Legitimation erfährt: In den gängigen Beispielrechnungen zu fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen werden die von den Fondsgesellschaften verursachten Kosten nämlich überhaupt nicht berücksichtigt.

Das folgende vereinfachte Beispiel belegt, dass ein Vergleich von Versicherungsprodukten ohne Einbeziehung der Fondskosten für den Vorsorgesparer aber nur eine sehr geringe Aussagekraft hat: In die Fondspolice zweier Anbieter wird jeweils ein Einmalbetrag von 50 000 Euro eingezahlt. Nach Abzug der übereinstimmenden Abschlusskosten werden in beiden Fällen 47 500 Euro netto investiert. Für die Produkte beider Anbieter ergibt sich bei angenommenen

6 Prozent Wertentwicklung exakt die gleiche veröffentlichte Ablaufleistung von 203 864 Euro nach 25 Jahren Laufzeit. Doch sind beide Produkte nur scheinbar gleich. Angenommen, in der Police des Anbieters A nimmt die Fondsgesellschaft für die Kapitalanlage eine jährliche Gebühr von 2,5 Prozent des Fondsvermögens. Bei konventionellen, das heißt aktiv gemanagten Aktienfonds ist dies ein realistischer Wert, wenn man nicht nur die eigentliche Fondsverwaltungsgebühr berücksichtigt, sondern auch Transaktionskosten, eventuelle Erfolgsvergütungen und Garantiekosten und so weiter. Um die mit 6 Prozent Wertentwicklung angegebene Ablaufleistung zu erreichen, muss der Fonds vor Kosten also nicht weniger als 8,5 Prozent erwirtschaften. Das entspricht nach 25 Jahren einem Kapitalwert von 365 121 Euro.

Für Anbieter B wird angenommen, dass durch kostensparende Indexfonds vom Fondsguthaben nur eine jährliche Gebühr von 1 Prozent erhoben wird. Das Investment müsste hier eine Performance von 7 Prozent beziehungsweise einen Kapitalwert von 257 803 Euro erwirtschaften. Die Performance des Produktes von Anbieter A muss somit Mehrkosten von rund 107 000 Euro gegenüber Anbieter B ausgleichen. Dieses Ergebnis macht deutlich, dass ohne Einbezug der Kosten für die Verwaltung der Fonds in einer Fondspolice die möglichen Wertentwicklungen eklatant übertrieben dargestellt werden. Auch unter dem neuen Gesetzesstand darf dieses Vorgehen leider beibehalten werden.

Die Zwischenbilanz nach einem Jahr ist ernüchternd: Sowohl die angestrebte Transparenz durch die Pflichtinformationen als auch die Kostenoffenlegung sind noch nicht zufriedenstellend erreicht. Zwar erhalten die Kunden vor Vertragsabschluss umfassende Produktinformationen, allerdings ist die Masse für sie kaum zu bewältigen. Im Hinblick auf die Kostentransparenz und die direkte Vergleichbarkeit von Versicherungsprodukten müssten andere Kennziffern definiert werden.

Norbert Ras, Geschäftsführer der Legal & General Deutschland Service-GmbH, Köln

Alle Rechte vorbehalten. (c) F.A.Z. GmbH, Frankfurt am Main

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.11.2009, Nr. 256, S. B2, Norbert Ras
© Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt.
Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv.

Frankfurter Allgemeine Archiv